

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/6261 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Olaf Scholz,  
Bärbel Bas, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/3646 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen**

**c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ekin Deligöz,  
Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5774 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung begründet ihren Gesetzentwurf mit den Ergebnissen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, dessen Beratungen neben den bereits erzielten Erfolgen im Opferschutz auch aufgezeigt hätten, dass gerade für die minderjährigen Opfer sexuellen Missbrauchs noch weitere gesetzliche Verbesserungen notwendig seien.

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die die Möglichkeiten, Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen vermeiden zu können, verbessern, die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern ergänzen und die Informationsrechte von Opfern erweitern sollen. Ferner sollen die Regelungen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen präzisiert und die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verbindlicher werden. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter soll auf 30 Jahre verlängert werden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bemängelt, der sexuelle Missbrauch von Kindern verjähre strafrechtlich bereits nach nur zehn Jahren, der sexuelle Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen sogar schon innerhalb von fünf Jahren. Die strafrechtliche Verjährung ruhe zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, die große Zahl bekannt gewordener Missbrauchsfälle der 60er-, 70er- und 80er-Jahre in kirchlichen, aber auch in nicht konfessionell gebundenen Einrichtungen belege jedoch, dass in Kinderjahren missbrauchte Opfer so massiv traumatisiert sein könnten, dass sie als Erwachsene erst nach Jahrzehnten in der Lage seien, ihr Schweigen zu brechen.

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexuellen Missbrauchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld verjähren regelmäßig innerhalb von nur drei Jahren. Zwar beginne die zivilrechtliche Verjährungsfrist bei Sexualdelikten erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers. Gleichwohl stünden damit die unter Umständen bis ins hohe Erwachsenenalter schwer traumatisierten Opfer unter dem Druck, ihre Ansprüche bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres sehr schnell geltend machen zu müssen.

Aufgrund dessen soll die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen auf 20 Jahre und die zivilrechtliche Verjährungsfrist auf 30 Jahre erhöht werden.

Zu Buchstabe c

Im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird festgestellt, dass zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexueller Gewalt auf Schmerzensgeld und Schadensersatz innerhalb von drei Jahren verjähren. Zwar beginne die Verjährungsfrist erst nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers bzw. spätestens mit der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, wenn das Opfer mit dem Täter in einer solchen lebe; dieser Zeitraum habe sich aber regelmäßig als zu kurz erwiesen, da die Opfer oft schwer traumatisiert seien und es Jahre dauere, bis sie in der Lage seien, ihre Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Im Strafrecht existiere zwar eine differenzierte und sachgerechte Systematik der Verjährungsfristen. Hier ruhe die Strafverfolgungsverjährung allerdings lediglich bis zum 18. Lebensjahr. Letzteres habe sich aus den bei der zivilrechtlichen Verjährungshemmung geschilderten Gründen ebenfalls als zu kurz erwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb eine Ausweitung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen auf 30 Jahre bei einer vorsätzlichen Verletzung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung vorgenommen werden. Zudem sollen die bisherigen Regelungen bezüglich der Hemmung der Verjährung in den §§ 207, 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres angehoben werden. Das Ruhen der strafrechtlichen Verjährung soll ebenfalls bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der insbesondere in folgenden Punkten geändert werden soll: Soweit bei bestimmten Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen die Weisung in Betracht kommt, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung), soll im Wege einer Soll-Vorschrift sichergestellt werden, dass ein Sachverständiger einen Angeklagten begutachtet, um festzustellen, ob dieser einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf. Dies soll auch für Therapieweisungen im Ermittlungs- und im Vollstreckungsverfahren gelten. Des Weiteren soll im Gerichtsverfassungsgesetz der Schutz der Prozessbeteiligten, der Zeugen und der Verletzten sowohl bei der Eröffnung der Urteilsgründe als auch bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit verbessert werden. Bedenken der Länder soll mit einer flexibleren Regelung zur Bestellung von Dienstanfängern zum Jugendstaatsanwalt und mit der Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung soll abweichend vom Gesetzentwurf die bisherige Regelung zur Hemmung der Verjährung bis mindestens zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten bleiben. Das Ruhen der strafrechtlichen Verjährung soll im Gleichklang damit um drei Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6261 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3646 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5774 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6261 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3646 oder des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5774.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6261 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5774 abzulehnen.

Berlin, den 13. März 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)  
– Drucksache 17/6261 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. *Dezember 2010* (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 58a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn
  1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder
  2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“
2. Dem § 69 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“
3. § 140 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:  
„9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.“

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Wörter „namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ gestrichen.
4. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“
5. In § 142 Absatz 2 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „2, 5 und 9“ ersetzt.
6. Nach § 255a Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert
6. § 153a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 246a Absatz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „6“ die Angabe „und 8“ eingefügt.
7. § 246a wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ist Anklage erhoben worden wegen einer in § 181b des Strafgesetzbuchs genannten Straftat zum Nachteil eines Minderjährigen und kommt die Erteilung einer Weisung nach § 153a dieses Gesetzes oder nach den §§ 56c, 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder § 68b Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs in Betracht, wonach sich der Angeklagte psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen hat (Therapieweisung), soll ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten vernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Angeklagte einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 3.
8. Nach § 255a Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben.“
9. Nach § 268 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 397a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, oder“.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angaben „174 bis 182,“ und „225,“ werden gestrichen.
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 406d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

„3. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“

**„Bei der Entscheidung, ob die Urteilsgründe verlesen werden oder ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt wird, sowie im Fall der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe soll auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden.“**

10. unverändert

11. unverändert

12. Nach § 453 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 246a Absatz 2 und § 454 Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.“

13. In § 454 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „§ 246a Absatz 2,“ eingefügt.

## Artikel 2

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen

## Artikel 2

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.“

2. § 26 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In Jugendschutzsachen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Im Übrigen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren.“

3. Nach § 171b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen.“

2. unverändert

3. § 171b wird **wie folgt gefasst:**

„§ 171b

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.

(2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Für die Schlussanträge in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, ohne dass es eines hierauf gerichteten Antrags bedarf, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.“**

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Richter auf Probe und Beamte auf Probe *dürfen* im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; *sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.*“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendare kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsververtretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„*Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.*“

- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) *Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.*“

**Artikel 3****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Richter auf Probe und Beamte auf Probe **sollen** im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.“

- b) unverändert

2. entfällt

## Entwurf

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

## Artikel 4

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,“.

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

## 2. § 207 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 3. § 208 wird aufgehoben.

## Artikel 5

## Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zur Änderung der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Arti-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 70a Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 70a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 4

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 197 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. entfällt

1. unverändert

2. unverändert

## 2. entfällt

## 3. entfällt

## Artikel 5

## Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zur Änderung der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Arti-

## Entwurf

kel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung über die Verjährung sind auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. *Für den Zeitraum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] bestimmt sich die Hemmung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.*“

## Artikel 6

## Folgeänderungen

(1) In § 117a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(2) In § 100 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(3) In § 107 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(4) In § 82a Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

## Artikel 7

## Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 6 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

kel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung über die Verjährung sind auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

## Artikel 6

## Änderung des Strafgesetzbuchs

**In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnten“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.**

## Artikel 7

## Folgeänderungen

(1) In § 117a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(2) In § 100 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(3) In § 107 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(4) In § 82a Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

## Artikel 8

## Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 7 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Entwurf

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Sonja Steffen, Marco Buschmann, Jörn Wunderlich und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6261** in seiner 121. Sitzung am 8. Juli 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3646** in seiner 71. Sitzung am 11. November 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5774** in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6261 in seiner 96. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6261 in seiner 91. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 in seiner 78. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP,

DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 in seiner 91. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 in seiner 82. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5774 in seiner 96. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5774 in seiner 91. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5774 in seiner 102. Sitzung am 13. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen zu den Buchstaben a, b und c in seiner 56. Sitzung am 6. Juli 2011 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen, deren Termin er in seiner 59. Sitzung am 21. September 2011 beschlossen hat. Er hat die Anhörung in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 2011 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Klaus Michael Böhm

Behandlungs-Initiative  
Opferschutz  
(BIOS-BW) e. V., Karlsruhe

Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D.
Sibylle Dworazik	Präsidentin des Landgerichts Ingolstadt
Anja Farries	Richterin am Amtsgericht Lübeck
Dr. Margarete Gräfin von Galen	Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Reinhard Nemetz	Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Augsburg
Prof. Dr. Henning Radtke	Universität Hannover, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht
Prof. Dr. Bernhard Weiner	Polizeiakademie Niedersachsen, Meppen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 64. Sitzung am 26. Oktober 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den drei Gesetzentwürfen lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der Rechtsausschuss hat die Beratung der Vorlage zu Buchstabe b in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 und die Beratung der Vorlagen zu Buchstabe b und c in seiner 117. Sitzung am 20. Februar 2013 vertagt. Die Vorlagen zu den Buchstaben a, b und c hat er in seiner 120. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten.

#### Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6261 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht haben und der wie folgt angenommen wurde:

- Artikel 1 Nummer 6 bis 8 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.
- Artikel 1 Nummer 9 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen.
- Artikel 1 Nummer 12 bis 13 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.
- Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU

und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

- Artikel 4 Nummer 2 bis 3 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.
- Artikel 5 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.
- Artikel 6 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.
- Artikel 7 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. angenommen.
- Artikel 8 des Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.
- Der Änderungsantrag im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

#### Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3646.

Die Fraktion der SPD hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3646 folgenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

1. *Der Wortlaut wird Nummer 1.*

2. *Folgende Nummer 2 wird angefügt:*

*„2. § 78b Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

*a) In Nummer 1 wird die Angabe „174“ durch die Angabe „174a“ und die Angabe „176“ durch die Angabe „176b“ ersetzt.*

*b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:*

*„2. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers Straftaten nach den §§ 174, 176 und 176a,“.*

*c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“*

*Begründung*

*Die Diskussion um den Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist seit dem Be-*

kanntwerden der zahlreichen Missbrauchsfälle in kirchlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen nicht abgerissen. Immer mehr Betroffene melden sich zu Wort und schildern ihre Erfahrungen. So unterschiedlich die Tatumstände auch waren, nahezu allen Schilderungen gemeinsam war der Umstand, dass die Opfer lange Zeit brauchten, um sich den Geschehnissen zu stellen. Kindliche und minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs leiden zwar häufig ein Leben lang unter den Folgen dieser Taten, der Missbrauch wird von den Opfern in der Regel jedoch als so bedrohlich empfunden, dass sie lange Zeit nicht in der Lage sind, sich mit dem Erlebten auseinanderzusetzen. Kindliche Opfer sexuellen Missbrauchs verarbeiten das Erlebte regelmäßig wesentlich später als Opfer anderer Straftaten. Strafrecht hat neben anderen Funktionen auch eine Genugtuungsfunktion. Nach geltendem Recht ist die Straftat jedoch in der Regel verjährt, wenn das Opfer in der Lage ist, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden. Diesem Umstand wollen wir innerhalb der strafrechtlichen Ruhensregelung dadurch Rechnung tragen, dass wir die Verjährung erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen lassen. In Kombination mit der von uns geforderten verlängerten Verjährungsfrist von 20 Jahren könnten diese Straftaten dann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verfolgt werden.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5774.

Zu den Buchstaben a, b und c

Im Verlauf der Beratungen begrüßte die **Fraktion der SPD**, dass nunmehr ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliege. Allerdings gingen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen im Bereich der strafrechtlichen Verjährung nicht weit genug, weshalb sich die Fraktion bei der Abstimmung enthalten werde. Es sei bekannt, dass sich die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Bestimmung oft erst sehr spät dazu entscheiden, Taten anzuzeigen, die sie zum Teil auch jahrelang verdrängt hätten. Für diese Opfer wäre es wichtig, dass ihnen dieser Weg des Strafrechts – und nicht lediglich der einer zivilrechtlichen Verfolgung ihrer Rechte – zumindest theoretisch offen steht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewertete das Vorliegen eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung ebenfalls als im Grundsatz positiv. Insgesamt bleibe der Gesetzentwurf der Bundesregierung aber hinter dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5774 zurück. Fälschlich werde zudem im Gesetzentwurf der Bundesregierung von „Tätern“ und „Opfern“ gesprochen. Tatsächlich handele es sich aber um mutmaßliche Täter bzw. Opfer. Man habe sich intensiv mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP beschäftigt. Zu den einzelnen im Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen beantrage man daher getrennte Abstimmung. Über die im Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung in § 246a des Strafprozessordnung-Entwurfs (StPO-E) sei im bisherigen parlamentarischen Verfahren nicht gesprochen worden, obwohl eine Diskussion darüber dringend erforderlich sei. Auch seien die im Änderungsantrag vorgeschlagene Streichung des Erfordernisses besonderer Zusatzqualifikationen bei Jugendrichtern und massive Eingriffe in das Öffentlichkeitsprinzip im Bereich des Strafrechts zu kritisieren. Zudem sehe § 58a StPO-E vor, dass aufgrund einer aufgezeichneten Vernehmung die Verurteilung eines Angeklagten erfolgen könne, der zum Zeitpunkt der Aufzeichnung keinen anwaltlichen Beistand gehabt habe. Dies verstoße gegen das Konfrontationsprinzip. Im Bereich der zivilrechtlichen Regelungen werde die Verlängerung der Verjährungsfristen auf zu viele Tatbestände erstreckt. Eine Erfassung des Tatbestands „sexueller Missbrauch“ hätte ausgereicht. Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/3646 vorgesehenen Regelungen zur strafrechtlichen Verjährung gingen im Übrigen zu weit und würden zu einer Durchbrechung des differenzierten Systems der Verjährungsregelungen im Strafrecht führen. Insgesamt sei der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf gewählte Ansatz, den Schwerpunkt im Zivilrecht zu setzen und im Strafrecht das Ruhen der Verjährung zu verlängern, vorzugswürdig. Dies würde den Interessen der Opfer gerechter, gerade auch was die Erlangung von Schadensersatz betreffe.

Die **Fraktion der FDP** bemerkte, im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sei mit dem Ruhen der strafrechtlichen Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers ein guter Kompromiss gefunden worden. Man habe sich dabei an anderen systematischen Grenzen des Strafrechts, auch des Jugendstrafrechts, orientiert. Das Hinausschieben von Verjährungsfristen führe im Übrigen nicht automatisch zur Schaffung von Gerechtigkeit, da die Beweislage immer schwieriger werde, je später ein Vorgang vor Gericht verhandelt werde. Eine ungenügende Beweislage wirke sich aber regelmäßig zu Gunsten des Angeklagten aus. Es sei zweifelhaft, ob es dem Opfer tatsächlich nutze, wenn ein Vorgang nach sehr langer Zeit vor Gericht untersucht werde und das Ergebnis der Untersuchung dann ein Freispruch des Täters sei. Im Gegenteil könnte das Opfer so zum zweiten Mal zum Opfer werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass es bei der strafrechtlichen Ahndung des Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Kindern keine wesentlichen Defizite im Bereich des materiellen Strafrechts gebe. Verbesserungsbedürftig sei aber die verfahrensrechtliche Seite. Die Position von Opfern im Strafverfahren müsse geschützt und gestärkt werden, damit es nicht zu einer sekundären Viktimisierung komme. Diesem Ziel diene der vorliegende Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, sie halte die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagene Regelung in § 246a StPO-E für sinnvoll. Insbesondere ermögliche die vorgesehene Regelung ein frühzeitiges Handeln im Wege einer Therapieweisuung, wenn sich abzeichne, dass etwa eine Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt in Betracht komme.

Dies könne effektiver sein als ein späteres Anordnen repräsentativerer Maßnahmen. Zu begrüßen seien auch Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur Fortbildung von Richtern. Bereits nach aktueller Gesetzeslage seien zudem Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz möglich, etwa nach § 247a StPO. Kritisch sehe man, dass die Möglichkeiten, Videovernehmungen in die Hauptverhandlung einzuführen, nun aber pauschal erweitert und damit Rechte des Angeklagten beschnitten würden. Dessen Täterschaft stehe jedoch gerade nicht fest, es handle sich bei ihm bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils nur um den mutmaßlichen Täter. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sehe vor, dass eine strafrechtliche Verfolgung bis zum 50. Lebensjahr des Opfers möglich sein soll. Es sei zweifelhaft, ob nach einem derartigen Zeitablauf noch eine rechtsstaatliche Sachverhaltsaufklärung möglich wäre. Es komme möglicherweise verstärkt zu Freisprüchen, sodass es sich um eine lediglich „gefühlte Verfolgungsmöglichkeit“ handle. Soweit der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den sexuellen Missbrauch an Kindern abstelle, lasse sich diese Einengung nicht mit der Traumatisierung des Opfers begründen, da schließlich alle Opfer von Sexualdelikten traumatisiert seien.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/6261 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

##### Zu Artikel 1

###### Zu Nummer 6 (§ 153a der Strafprozessordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Vorschlags zu Artikel 1 Nummer 7. Mit ihr wird sichergestellt, dass die dort enthaltene Soll-Regelung zur Begutachtung in der Hauptverhandlung auch für eine Therapieweisung gelten würde, die vor Anklageerhebung bzw. vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb der Hauptverhandlung bei einer Einstellung des Verfahrens nach Maßgabe des § 153a Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) in Betracht kommt.

###### Zu Nummer 7 (§ 246a der Strafprozessordnung)

Wenn im Strafverfahren bereits zu Beginn von möglichen Deliktskarrieren Sexualstraftäter, bei denen eine Therapieweisung in Betracht kommt, dahingehend begutachtet werden, ob sie unter einer behandlungsbedürftigen und -fähigen Störung leiden, kann ein Aufklärungsdefizit vermieden und die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit des Täters durch die Erteilung einer entsprechenden Weisung ggf. reduziert werden. Diese Überlegungen wurden auch im Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen „Wege und Lösungen im Kampf gegen den sexuellen Kindesmissbrauch“ zu Punkt 4 formuliert.

Das geltende Recht sieht bereits im Rahmen des Strafvollzugs eine Behandlung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern sowie deren vorgehende Begutachtung vor (vgl. die

§§ 6 und 9 des Strafvollzugsgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen der Landesstrafvollzugsgesetze). Daneben bietet das geltende Recht auch im niedrighschwelligen Bereich der nicht zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilten Täter bzw. der Angeklagten von Sexualdelikten sowie im Rahmen der Führungsaufsicht mehrere Möglichkeiten für Gerichte, Therapieweisungen insbesondere gegenüber rückfallgefährdeten Sexualstraftätern bzw. -angeklagten auszusprechen (vgl. § 153a StPO, die §§ 56c, 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 68b Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs; dazu, dass der in den §§ 56c, 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 verwandte Begriff der „Heilbehandlung“, namentlich der ambulanten Heilbehandlung ohne körperlichen Eingriff, gerade auch psychotherapeutische Behandlungen und sonstige Gesprächstherapien für Sexualstraftäter umfasst, vgl. bereits Drucksache 13/8586, S. 6 f. sowie LK-Hubrach, StGB, 12. Auflage, § 56c Rn. 19, § 57a Rn. 5). Das Gericht hat nach bisheriger Rechtslage jeweils im Rahmen seiner Aufklärungspflicht von Amts wegen zu entscheiden, ob für die Entscheidung über die Verhängung einer solchen Weisung eine vorherige Begutachtung erforderlich ist.

§ 246a StPO sieht nach geltendem Recht vor, dass in den Fällen, in denen die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Anordnung oder der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt bzw. das Gericht die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt erwägt, ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und über die Behandlungsaussichten zu vernehmen ist. Daneben bedarf die Feststellung einer etwaigen Aufhebung oder Verminderung der Schuldfähigkeit grundsätzlich der Hinzuziehung eines Sachverständigen.

Auch jenseits dieser Fälle sollte möglichst häufiger als bisher erkannt werden, ob beim Angeklagten eine behandlungsbedürftige, für das Rückfallrisiko bedeutsame Störung vorliegt, der mit einer Therapieweisung begegnet werden kann. Dem dienen der Vorschlag zu § 246a Absatz 2 StPO-E sowie die daran anknüpfenden Folgeregelungen für das Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren (siehe dazu die Ausführungen bei den Nummern 6, 12 und 13).

Durch die Erweiterung des § 246a StPO-E um eine Soll-Vorschrift zur Begutachtung von Angeklagten von Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen, bei denen eine Therapieweisung in Betracht kommt, im neuen Absatz 2 soll den beschriebenen Vorteilen einer frühzeitigen Begutachtung bereits zu Beginn von möglichen Deliktskarrieren in der Praxis noch stärker Geltung verschafft werden. Konkret soll § 246a StPO-E um eine Regelung ergänzt werden, wonach in den Fällen, in denen bei Angeklagten von Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen eine Therapieweisung in Betracht kommt, eine vorherige Begutachtung über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten erfolgen soll, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Angeklagte einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf.

Die in § 244 Absatz 2 StPO enthaltene Amtsaufklärungspflicht zur Erforschung der Wahrheit wird hiervon nicht berührt. Der neue § 246a Absatz 2 StPO-E tritt lediglich ergänzend zu dieser allgemeinen Pflicht hinzu und statuiert eine Soll-Vorschrift zur Begutachtung für den Bereich der Therapieweisungen bei Sexualstraftaten zum Nachteil von



Minderjährigen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob der Angeklagte einer solchen Betreuung und Behandlung bedarf.

**Zu Nummer 8** (§ 255a Absatz 2 der Strafprozessordnung)

Durch die Ergänzung des § 255a Absatz 2 Satz 3 StPO um den nun vorgesehenen neuen Halbsatz wird klargestellt, dass das Gericht seine Entscheidung zur Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung zu begründen hat. Die Begründung dient der Transparenz und dem fairen Verfahren; es erscheint daher sinnvoll, dass die Gründe der Entscheidung wie auch in den Fällen des § 255a Absatz 1 StPO bekannt gegeben werden.

**Zu Nummer 9** (§ 268 Absatz 2 Satz 3 – neu – der Strafprozessordnung)

Nach § 268 Absatz 2 Satz 2 StPO in der geltenden Fassung kann die Eröffnung der Urteilsgründe durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts erfolgen. Bisher findet sich in der Norm nicht ausdrücklich, dass bei der Eröffnung der Urteilsgründe gegebenenfalls auch der Schutz von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten berücksichtigt werden soll. Um dies klarzustellen, soll ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass bei der Eröffnung der Urteilsgründe auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden soll. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass statt der Verlesung der Urteilsbegründung nur der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe mitgeteilt wird und bei dieser Darstellung auf solche Details aus den privaten Lebensbereichen der Betroffenen verzichtet wird, die deren schutzwürdige Interessen verletzen würden. Relevant wird diese Klarstellung insbesondere in den Fällen, in denen während der Hauptverhandlung nach den §§ 171b, 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. § 268 Absatz 2 Satz 3 StPO-E ergänzt den Schutz der Betroffenen vor Verletzung ihrer Privatsphäre insoweit auch in Hinblick auf die Eröffnung der Urteilsgründe.

**Zu Nummer 12** (§ 453 Absatz 1 Satz 3 – neu – der Strafprozessordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Vorschlags zu Artikel 1 Nummer 7. Durch sie wird sichergestellt, dass die dort enthaltene Soll-Regelung auch für eine Begutachtung von Personen gilt, die wegen einer in § 181b des Strafgesetzbuchs genannten Tat zum Nachteil eines Minderjährigen verurteilt wurden und für die eine nachträgliche Therapieweisung im Rahmen einer laufenden Bewährung (§ 453 Absatz 1 Satz 1 StPO) oder im Hinblick auf eine bestehende, insbesondere kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht (§ 463 Absatz 2 in Verbindung mit § 453 Absatz 1 StPO) in Betracht kommt. Das Gericht kann dabei von der mündlichen Anhörung eines von ihm bestellten Sachverständigen nur absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Dies trägt insbesondere auch den Rechten des Verurteilten in dem ohne mündliche Verhandlung durchgeführten Beschlussverfahren nach § 453 Absatz 1 Satz 1 bis 4 StPO-E Rechnung.

**Zu Nummer 13** (§ 454 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Vorschlags zu Artikel 1 Nummer 7 und soll sicherstellen, dass § 246a Absatz 2 StPO-E auch im Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung von Restfreiheitsstrafen zur Bewährung (§ 454 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 453 Absatz 1 StPO) zur Anwendung gelangt.

**Zu Artikel 2**

**Zu Nummer 3** (§ 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes)

**Zu Absatz 1**

Ebenso wie in den §§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 255a Absatz 2 Satz 2 StPO-E ist auch bei der Entscheidung, die Öffentlichkeit auszuschließen, den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die als Minderjährige durch eine Straftat verletzt worden sind, zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Die Beratungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ haben gezeigt, dass die Folgen einer als Minderjähriger erlittenen Straftat bis weit in das Erwachsenenalter hinein andauern und eine Mitwirkung an einem Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu einer besonderen Belastung für die Betroffenen machen können. Um diese schutzwürdigen Belange der Verletzten besser wahren zu können, kann deshalb auch in diesen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**Zu Absatz 2**

§ 171b Absatz 2 Satz 1 entspricht dem sachlichen Anwendungsbereich des § 255a Absatz 2 StPO und ermöglicht es dem Gericht, in denjenigen Fällen, in denen die Vernehmung eines unter 18 Jahre alten Zeugen nicht durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt wird, den schutzwürdigen Interessen des minderjährigen Zeugen durch den Ausschluss der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Das Gleiche gilt für die Vernehmung volljähriger Zeugen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind (Satz 2). Sich im Rahmen einer Vernehmung erneut mit den in Absatz 2 aufgezählten schwerwiegenden Straftaten auseinanderzusetzen, stellt für einen Zeugen regelmäßig eine besondere Belastung dar. Ihr wird Rechnung getragen, indem nun die Öffentlichkeit in den genannten Verfahren ausgeschlossen werden soll.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 171 Absatz 2 GVG, wobei zusätzlich auf den neu eingefügten Absatz 2 Bezug genommen wird. In den dort genannten Fällen muss ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen, wenn er von einer Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

Auch ohne einen entsprechenden Antrag muss die Öffentlichkeit für die Schlussplädoyers in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ausgeschlossen werden, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum

Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Dies bestimmt Satz 2, mit dem verhindert werden soll, dass Umstände, für deren Erörterung die Öffentlichkeit in der Verhandlung ausgeschlossen war, später im Rahmen der Schlussplädoyers gleichwohl öffentlich zur Sprache kommen. Von einer Beschränkung des Öffentlichkeitsausschlusses auf diejenigen Abschnitte der Plädoyers, die sich mit den nicht öffentlichen Teilen der Verhandlung befassen, ist abgesehen worden, weil dies praktisch nicht durchführbar wäre.

#### Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die bisherige Regelung des § 171b Absatz 1 Satz 2 GVG übernommen und um den neu eingefügten Absatz 2 ergänzt.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 171b Absatz 3 GVG, ebenfalls ergänzt um den neu eingeführten Absatz 2.

#### Zu Artikel 3

##### Zu Nummer 1 (§ 36 des Jugendgerichtsgesetzes)

Durch die hier empfohlene Formulierung des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Entwurfsfassung (JGG-E) als Soll-Vorschrift wird den justizorganisatorischen Bedenken der Länder Rechnung getragen und den Behördenleitungen, gerade kleinerer Staatsanwaltschaften, eine höhere Flexibilität bei der Geschäftsverteilung ermöglicht.

Gleichzeitig bleibt deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Dienstanfänger sich innerhalb des ersten Jahres in der Regel zunächst mit der Praxis der staatsanwaltlichen Arbeit und den Gegebenheiten der Behörde vertraut machen und diesbezügliche Erfahrungen sammeln müssen, bevor ihnen die Aufgaben eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden können. Die für die Tätigkeit eines Jugendstaatsanwalts wegen ihrer außerjuristischen Anforderungen erforderliche Beschäftigung mit den Bereichen der Kriminologie, Soziologie, Pädagogik und Psychologie (vgl. auch Richtlinie Nummer 3 zu § 37 JGG) wird in dieser Phase der Einarbeitung regelmäßig nicht in einem angemessenen Maße erfolgen können.

Soll durch die Behördenleitung ausnahmsweise ein Dienstanfänger zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden, bleiben aber auch in diesem Fall die besonderen fachlichen Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG (vgl. auch die Richtlinien dazu) zu beachten.

Durch die Streichung des letzten Halbsatzes des § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E wird ebenfalls im Hinblick auf die personelle Ressourcenlage den Staatsanwaltschaften eine größere Flexibilität eingeräumt. Auch ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Sitzungsvertretung wird es in der Verantwortung und der Aufsichtspflicht der Behördenleitung liegen, einen Sitzungsdienst sicherzustellen, der den besonderen Anforderungen des Jugendstrafverfahrens entspricht.

##### Zu Nummer 2 (§§ 37, 109 Absatz 1 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes)

Der bisherige Regelungsinhalt von Nummer 2 (Änderung von § 37 JGG) wird gestrichen. Angesichts der massiven, insbesondere justizorganisatorischen Bedenken der Länder gegen die vorgeschlagene verbindlichere gesetzliche Fassung der besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erscheint dies im Interesse eines baldigen Inkrafttretens der übrigen, für die Verbesserung des Opferschutzes noch bedeutsameren Regelungen des StORMG geboten. Die stattdessen jetzt neu für Nummer 2 vorgesehene Änderung steht nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Regelungsgegenständen des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern erfolgt nur bei dessen Gelegenheit. Es handelt sich hier um die sachlich unproblematische Korrektur eines offensichtlichen redaktionellen Fehlers in § 109 Absatz 1 JGG. Mit der Änderung durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854) wurde dort in die Liste der generell auch auf Heranwachsende anzuwendenden Verfahrensvorschriften des JGG ein Verweis auf Absatz 1 Satz 3 des gleichzeitig neu geschaffenen § 70a JGG aufgenommen. Besagter Satz 3 bezieht sich aber auf Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, kann also bei den – volljährigen – Heranwachsenden sachlich keine Anwendung finden. Zumal unter Heranziehung der vorgenannten Begründung ergibt sich deutlich, dass das vom Gesetz gewollte Verweisziel in Wirklichkeit § 70a Absatz 1 Satz 1 JGG ist, der eine allgemeine Vorschrift zur Art von Belehrungen enthält. Der beschriebene Fehler beruht auf einer Änderung der Satzreihenfolge in § 70a Absatz 1 JGG-E während der Arbeiten zur Entwurfserstellung, die bei der seinerzeit bereits vorgesehenen Folgeänderung zu § 109 JGG nicht nachvollzogen wurde, und setzte sich unbemerkt bis zu dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages und der Verkündung fort. Die vorliegend in Artikel 3 ohnehin vorgesehenen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes bieten eine unaufwändige Gelegenheit zur gleichzeitigen Korrektur des Fehlers.

#### Zu Artikel 4

##### Zu den Nummern 2 – alt – und 3 – alt – (§§ 207 und 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Diskussion um die Missbrauchsfälle hat gezeigt, dass bei Opfern, die als Kinder oder Jugendliche missbraucht wurden, manchmal auch die 30-jährige Verjährungsfrist zu kurz wäre, weil diese Opfer auch noch lange nach der Tat nicht fähig sind, gegen die Täter vorzugehen. Um den jungen Opfern, die besonders schutzbedürftig sind, zu ermöglichen, ihre Ansprüche gegen die Täter möglichst lange durchzusetzen, soll die besondere Hemmungsregelung in § 208 BGB beibehalten werden.

##### Zu Artikel 6 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs)

Mit der Änderung soll der Zeitraum, in dem die Verjährung bei Sexualdelikten ruht, im Gleichklang mit der für zivilrechtliche Ansprüche geltenden und fortbestehenden Regelung des § 208 BGB (siehe oben zu Artikel 4 Nummer 2 und 3) um drei Jahre bis zur Vollendung des 21. Lebensjah-

res des Opfers verlängert werden. Der Vorschlag greift ein Anliegen sowohl des Bundesrates (Drucksache 17/6261, S. 23) als auch des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ auf (Drucksache 17/8117, S. 17). Zuvor hatte sich bereits die ebenfalls von der Bundesregierung eingesetzte Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs für eine solche Lösung ausgesprochen (vgl. Abschlussbericht vom 24. Mai 2011, S. 165 f.). Zu den Gründen wird auf die ausführlichen Darlegungen von Bundesrat und Beauftragtem sowie auf die Ausführungen des Runden Tisches verwiesen (jeweils a. a. O.). Wie bei den vorangegangenen Erweiterungen des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB findet diese Fristverlängerung auch auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangene Taten Anwendung, wenn deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt ist (vgl. Drucksache 16/13671, S. 24 am Ende; BGH NSTZ 2005, S. 89; LK-Schmid, StGB, 12. Auflage, § 78b Rn. 1a).

Berlin, den 13. März 2013

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

